



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

Abgelehnt: was tun?

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Referentin: Jana Borusko (BLEIB in Hessen II)

NACH DEM ASYLVERFAHREN

- Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten)
- Klage gegen Ablehnung (Fristen beachten!)
- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)

- Ausreise
- Abschiebung
- Duldung

GEDULDETE & ABSCHIEBUNGEN NACH HERKUNFTSLÄNDERN

- **Duldungen 242.656**

- Irak 28.109
- Afghanistan 27.379
- Nigeria 14.827
- Russische Föderation 13.428
- Serbien 9.123
- Iran 8.846
- Pakistan 8.838
- Ungeklärt 7.378
- Türkei 7.202
- Libanon 6.856

- **Abschiebungen 22.097 (2019)**

- Irak 30
- Afghanistan 361
- Nigeria 404
- Russische Föd. 498
- Serbien 1.007
- Iran 39
- Pakistan 561
- Ungeklärt –
- Türkei 429
- Libanon 48

VERSCHÄRFTER AUSREISEDROCK

- Flächendeckende Einführung von Rückkehrberatung in Hessen
- Mehr Kompetenzen für Zentrale Ausländerbehörden
- Neueröffnung Abschiebungshaft in Darmstadt Frühjahr 2018, Erweiterung auf 80 Haftplätze im Februar 2021 eröffnet
- Massive Gesetzesverschärfungen, begleitet von medialer Kampagne über „Vollzugsdefizite“ bei Abschiebungen

WAS TUN?

- Keine Panik!
- Nicht Aufgeben!
- Sich nicht von dem Ausreisedruck verrückt machen lassen, denn nur darum geht es den Behörden!
- Es gibt eine Menge Möglichkeiten, den Aufenthalt trotz Ablehnung zu sichern
- In Deutschland leben 789.354 Menschen mit abgelehntem Asylantrag, davon haben 75% eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis (zuzüglich Eingebürgerte!)

DULDUNG (§ 60A AUFENTHG)

- Kein Aufenthaltstitel, sondern Bescheinigung über die „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- Anspruch auf Erteilung, (§ 60a IV AufenthG), es gibt kein Papier unterhalb der Duldung und auch keine Möglichkeit der ABH, die Duldung zu verweigern, auch wenn dies regelmäßige Praxis ist
- Duldungsgründe u.a.:
 - Tatsächliche oder rechtliche Gründe
 - Dringende humanitäre oder persönliche Gründe (im Ermessen der ABH)
 - Abschiebungsstopp des Landesinnenministeriums
 - Landtagspetition
- Ausreisepflicht bleibt bestehen!

DULDUNG (§ 60A AUFENTHG)

- Wenn Duldung bis zu einem bestimmten Datum gilt, heißt das nicht, dass es vorher keine Abschiebung gibt, meist auflösende Bestimmung
- Verpflichtung, Pass zu beschaffen (§ 3 AufenthG)
- Dauerhaft soziale Situation wie während des Asylverfahrens, bei fehlender Mitwirkung gekürzte Leistungen (§ 1a AsylbLG)
- Nach 3 Monaten in Deutschland Arbeitsmarktzugang (im Ermessen der ABH), in den ersten 48 Monaten Prüfung der Arbeitsbedingungen (§ 32 V BeschV)
- Arbeitserlaubnis und Duldungsverlängerung unter Vorbehalt der ZAB, neu: „Globalzustimmung“ möglich bei bestimmten Gruppen

DULDUNG (§ 60A AUFENTHG)

- Arbeitserlaubnis wird nicht erteilt bei fehlender Mitwirkung und SHKL (§ 60a VI AufenthG)
- Residenzpflicht für 3 Monate, danach nur noch bei Straftaten oder bevorstehender Abschiebung und bei fehlender Mitwirkung (§ 6 I AufenthG)
- ABH kann Einreise- und Aufenthaltsverbot aussprechen (§ 1 I VI AufenthG)
- Grundannahme: Gesundheitliche Gründe stehen der Abschiebung nicht entgegen, nur unverzüglich vorgelegtes, qualifiziertes Attest vom Arzt kann dies widerlegen (§ 60a Abs. 2c & 2d AufenthG)

DULDUNG (60B AUFENTHG)

- Erteilung nach § 60a Abs. 4 AufenthG als Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
- Auf der Duldung steht: „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“
- Irreführend: Bsp. Pass ist da und abgelaufen
- Wenn die Abschiebung aus selbst vertretenen Gründen nicht erfolgen kann:
 1. falsche Angaben und Identitätstäuschung
 2. keine Handlungen zur Passbeschaffung

KAUSALITÄT

- BMI: „Kann die Abschiebung zusätzlich aus einem anderen Grund nicht vollzogen werden, der nicht in § 60b Absatz 1 AufenthG genannt ist, soll grundsätzlich dennoch die Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt werden. Es genügt also für die Ausstellung der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ grundsätzlich, dass ein dafür ausreichender Grund gegeben ist. Auf andere Duldungsgründe kommt es dann grundsätzlich nicht mehr an.“
- Thüringen: „Sofern eine Abschiebung schon aus anderen Gründen, wie etwa aufgrund dauerhafter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit oder tatsächlich fehlender Rückführungsmöglichkeiten, bzw. aktuell geltender Rückführungserlasse für bestimmte Länder, nicht durchgeführt werden kann, ist § 60b AufenthG folglich nicht anwendbar.“ Ebenso: Berlin, NRW, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein
- Beispiel Corona Kausalität: VG-Cottbus Beschluss vom 28.05.2020 - 9 L 134/20
- Beispiel HFK-Verfahren: OVG Lüneburg vom 23. Juni 2021 (Az.: 13 PA 96/21)

FREIWILLIGKEITSERKLÄRUNG

- BVG: „Die gesetzliche Ausreisepflicht schließt die Obliegenheit für den Ausländer ein, sich auf seine Ausreise einzustellen, zur Ausreise bereit zu sein und einen dahingehenden Willen zu bilden.“ (Urteil vom 10.11.2009 -BVerwG I C 19.08) (zu 25 Abs. 5)
- BSG: „Diese Erklärung kann indes von niemandem verlangt werden, der den entsprechenden Willen nicht besitzt; ansonsten wäre er zum Lügen gezwungen.“ (Urteil vom 30.10.2013 - B 7 AY 7/12 R)
- „Auch aus der Einführung der "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b AufenthG, wonach die Abgabe einer solchen Erklärung in der Regel zumutbar ist, ergibt sich dahingehend keine Änderung. Denn diese gesetzgeberische Wertung ist im Leistungsrecht des AsylbLG wohl nicht zu berücksichtigen. Auch die Verweigerung der freiwilligen Ausreise trotz Ausreisepflicht stellt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar (unter Bezug auf BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - asyl.net: [MI3932](#)).“ (Beschluss vom 16.01.2020 - L 8 AY 22/19 B ER)

§ 60B ABS. 5 AUFENTHGH

„Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Er unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d.“

- Wichtig bei Bleiberechtsregelungen: Zeiten der D-light zählen bei Bleiberechtsregelungen etc. nicht mit, aber die davor erworbenen Zeiten bleiben erhalten.
- Bsp.: 25b 8 Jahre Voraufenthalt gefordert. Eine Person lebt seit 8 Jahren in D., ist aber seit einem Jahr im Besitz der D-light. Was passiert, wenn der Pass abgegeben wird?
- Zwingendes Arbeitsverbot
- Wohnsitzauflage: Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort

WEITERE SANKTIONEN

- Bußgeld bis zu 5000 Euro (§ 98 Absatz 3 Nummer 5b und Absatz 5 AufenthG) (Neu)
- Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 3 AsylbLG = alleinstehende Person in GU ca. 182 Euro, oder ausschließlich Sachleistungen)
- Residenzpflicht (§ 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG)
- Strafverfahren wegen Passlosigkeit (§ 95 Abs. 1 Nummer 1 AufenthG) = kann zu wiederholten Geldstrafen führen

AUSBILDUNGSDULDUNG (§ 60C AUFENTHG)

- Anspruch auf Duldung bei Ausbildung
- Bei Beginn der Ausbildung mit Gestattung: Erteilung der Ausbildungsduldung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens
- Bei Beginn der Ausbildung mit Duldung: Mindestens 3 Monate „normale“ Duldung, bevor Ausbildungsduldung möglich ist
- Identität muss vor Erteilung geklärt sein (verschiedene Fristen), sonst keine Ausbildungsduldung

AUSBILDUNGSDULDUNG (§ 60C AUFENTHG)

Fristen für die Identitätsklärung:

- *bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder*
- *bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 oder*
- *bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;*
- *die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat*

AUSBILDUNGSDULDUNG (§ 60C AUFENTHG)

Ausnahmen:

- Arbeitsverbot (SHKL nach Ablehnung eines nach dem 31.08.2015 gestellten Asylantrages, mangelnde Mitwirkung / Identitätstäuschung)
- Straftaten (ab 50/90 TS)
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor

AUSBILDUNGSDULDUNG (§ 60C AUFENTHG)

Definition konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung:

- a) *eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,*
- b) *der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreisegestellt hat,*
- c) *die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,*
- d) *vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung (...) eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder*
- e) *ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen MS gem. Art. 20 Abs I der Dublin III VO eingeleitet wurde.*

AUSBILDUNGSDULDUNG (§ 60C AUFENTHG)

- Frage nach Ermessen der ABH für die Erteilung der Arbeitserlaubnis? Laut Neuregelung kein Ermessen mehr (Außer bei Versagung wegen ungeklärter Identität)
- Ausbildungsduldung auch bei Helferberufen möglich, wenn sich daran richtige Ausbildung anschließt
- Keine Ausbildungsduldung bei EQ oder anderen Berufsvorbereitungsmaßnahmen, aber humanitäre Duldung im Ermessen der ABH möglich
- Duldung wird für Zeitraum der Ausbildung erteilt
- Kann maximal 6 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden, wenn Ausbildung schon eingetragen ist

AUSBILDUNGSDULDUNG (§ 60C AUFENTHG)

- Einmalige Möglichkeit des Abbruchs der Ausbildung, dann 6 Monate zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung Anspruch auf AE nach § 19d (bis März 2020: § 18a) für zwei Jahre
- Wer nach erfolgreicher Ausbildung nicht übernommen wird, hat 6 Monate Zeit, eine Arbeitsstelle im gelernten Beruf zu finden
- Ausbildungsbetrieb muss Abbruch der Ausbildung binnen einer Woche mitteilen, sonst Bußgeld bis zu 30.000,-€ (§ 98 IIb & V AufenthG)

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG (LÄUFT 01.12.2023 AUS)

Gilt nur für Personen, die bis zum 01.08.2018 eingereist sind

Identität muss klar sein (bei Ehegatten und Lebenspartnern ebenfalls):

- Einreise vor 31.12.2016 und am 01.01.2020 vorliegendem Beschäftigungsverhältnis: bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
- Einreise vor 31.12.16 und bis 01.01.2020 kein Job: bis 30.06.2020
- Einreise zw. 01.01.2017 und 01.08 2018: bis zum 30.06.2020

Bei späterer Identitätsklärung oder ohne Erfolg: Erteilung im Ermessen!

Es sei denn, in der genannten Frist alles unternommen, aber später geklärt!

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- 12 Monate im Besitz einer Duldung (nicht nach §60b AufenthG)
- Letzten 18 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 35 Wochenarbeitsstunden (Anwendungshinweise BMI: max. 3 Monate Unterbrechungszeit möglich)
- Alleinerziehende: mind. 20 Wochenarbeitsstunden
- Die letzten 12 Monate Lebensunterhalt gesichert
- Kurze Unterbrechungen ohne Selbstverschulden bleiben unberücksichtigt (bis zu drei Monaten)
- A2 mündlich

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- Die Person und sein/ihr Lebenspartner: keine Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch, keine Verurteilungen von mehr als 90 Tagessätzen für Straftaten nach dem AufenthG und AsylG
- Die Person und sein/ihr Lebenspartner: keine Bezüge zu extremistischen und terroristischen Organisation

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- Schulbesuch der minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigem Alter
- Keine Verurteilungen der Kinder zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde
- Die Kinder dürfen nicht zu einer Straftat wegen des § 29 Abs. I Satz I Nummer I des Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden sein:

(Mit einer Freiheitsstrafe (...) wird bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft)

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- Erteilung der Beschäftigungsduldung für 30 Monate (Bedingungen der Erteilung müssen vorliegen, sonst Verlust der Besch.-Duldung)
- Erteilung auch an Ehe-und Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder
- Danach AE nach § 25b Abs. 6 wenn:
 - Voraussetzungen des §60d AufenthG weiter erfüllt
 - Wenn die Möglichkeit des Besuchs eines I-Kurses bestand:A2 auch schriftlich
 - Erteilung längstens für 2 Jahre

ZAHLEN DULDUNGEN ZUM 30.06.2021

	Geduldete insgesamt	Duldung light 60b AufenthG	Anteil Duldung light	Ausbildungs- duldung gesamt	Anteil Ausbildungs- duldung	Beschäftigungs- duldung gesamt	Anteil Beschäftigungs- duldung
Baden Württemberg	33.578	1.345	4,0%	1.552	4,6%	663	2,0%
Bayern	29.690	4.712	15,9%	1.673	5,6%	436	1,5%
Berlin	12.853	434	3,4%	281	2,2%	31	0,2%
Brandenburg	6.640	629	9,5%	90	1,4%	35	0,5%
Bremen	3.087	62	2,0%	44	1,4%	8	0,3%
Hamburg	6.878	81	1,2%	220	3,2%	51	0,7%
Hessen	13.160	1.888	14,3%	341	2,6%	148	1,1%
Meck-Pomm	4.195	809	19,3%	86	2,1%	30	0,7%
Niedersachsen	21.975	1.608	7,3%	627	2,9%	360	1,6%
Nordrhein Westfalen	65.474	4.339	6,6%	a2.024	3,1%	711	1,1%
Rheinland-Pfalz	10.821	885	8,2%	416	3,8%	327	3,0%
Saarland	1.292	42	3,3%	15	1,2%	22	1,7%
Sachsen	11.386	2.087	18,3%	289	2,5%	107	0,9%
Sachsen-Anhalt	5.559	2.220	39,9%	98	1,8%	51	0,9%
Schleswig-Holstein	11.715	305	2,6%	282	2,4%	116	1,0%
Thüringen	4.353	237	5,4%	106	2,4%	155	3,6%
Deutschland	242.656	21.683	8,9%	8.144	3,4%	3.251	1,3%

WEGE AUS DER DULDUNG

- Regelmäßige Voraussetzungen (sofern nichts anderes bestimmt): Identität geklärt, Passpflicht erfüllt, Lebensunterhalt gesichert
- § 19d AufenthG
AE für qualifizierte Geduldete, d.h. nach Abschluss Berufsausbildung, aber auch Studium in Deutschland
- § 25 V AufenthG
Unmöglichkeit der Ausreise, z.T. auch Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens)

WEGE AUS DER DULDUNG

- § 25a AufenthG: AE für gut integrierte Jugendliche (= ab 14 Jahre)
- Soll erteilt werden bei:
 - 4 Jahren Voraufenthalt
 - 4 Jahre Schulbesuch / Abschluss
 - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
 - Antrag vor 21. Geburtstag gestellt
 - gute Integrationsaussichten, Bekennung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
 - Keine Identitätstäuschung (Präsens)
 - Pass
 - Eltern von Minderjährigen (= U18) können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

WEGE AUS DER DULDUNG

- § 25b AufenthG:AE bei nachhaltiger Integration
- Soll erteilt werden bei:
- In D. seit 8 oder 6 Jahren mit mindj. Kind im selben Haushalt mit Duldung, Gestattung und AE
- Bekennung zur demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Test: „Leben in Deutschland“)
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert oder in Aussicht (z.B. Studium oder Ausbildung)
- A2
- Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern
- Keine Verzögerung der Abschiebung durch Täuschung etc.
- Pass

WEGE AUS DER DULDUNG

- Petition beim Hessischen Landtag schützt vor Abschiebung, solange die Petition läuft
- Dublin-Petitionen werden an Bundestag weitergeleitet (kein Abschiebungsschutz); gleiches gilt auch für Petitionen, wenn ausschließlich zielstaatsbezogen argumentiert wird
- Härtefallkommission (§ 23a AufenthG, Hessisches HFKG):
 - Kann empfehlen, dass Härtefall-AE erteilt wird
 - Voraussetzung: individuelle Begründung des Härtefalls
 - Abgeschlossenes Petitionsverfahren, LUS (Ausnahmen möglich)
 - Härtefallverfahren ausgeschlossen, wenn konkreter Abschiebungstermin feststeht (ABH soll nach Petition genügend Zeit einräumen für Verfahren)



Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

Spendenkonto:

**Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33MNZ
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00**

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 oder 09
Jana Borusko: jb@fr-hessen.de
E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

